

Verordnung betreffend die Abstimmung über die Kirchenverfassung (Statuten) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode) des Kantons Solothurn

RRB vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 6 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten¹⁾ vom 23. Dezember 1958²⁾, Ziffer II. 4.5. der Änderung und Ergänzung dieser Übereinkunft vom 24. September 1979³⁾, Artikel 54 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁴⁾ und §§ 50 und 206ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992⁵⁾

beschliesst:

§ 1.

¹⁾ Für die Bildung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn wird eine Urnenabstimmung angesetzt. Diese findet in allen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn am gleichen Tag statt.

²⁾ Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt den Termin für die Urnenabstimmung fest und beruft zur Urnenabstimmung ein.

§ 2.

Das Abstimmungsverfahren über die Bildung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn richtet sich nach solothurnischem Recht.

§ 3.

Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn sind verpflichtet, vor der Urnenabstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen Orientierungsveranstaltungen durchzuführen. Diese können auch im Rahmen der ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden.

¹⁾ ab 1. Januar 1988 "Wasseramt" genannt

²⁾ BGS 425.131

³⁾ BGS 425.132

⁴⁾ BGS 111.1

⁵⁾ BGS 131.1

425.152

§ 4.

Die Abstimmungsfrage an der Urnenabstimmung lautet wie folgt: "Wollt Ihr der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn beitreten, indem Ihr der Kirchenverfassung zustimmt?"

§ 5.

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Solothurn kommt zustande, wenn

- a) die Mehrheit der Stimmenden der in der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Solothurn zusammengefassten 14 Kirchgemeinden (unterer Kantonsteil) dem Beitritt zur Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn und damit der Kirchenverfassung mit einfachem Mehr zustimmt, und
- b) die Mehrheit der Stimmenden der Bezirkssynode Solothurn (oberer Kantonsteil) dem Beitritt zur Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn und damit der Kirchenverfassung mit einfachem Mehr zustimmt.

§ 6.

¹Die Evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Solothurn (14 Kirchgemeinden des unteren Kantonsteils) gilt als Einheit und tritt nur als Ganzes der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn bei.

²Eine zustimmende Kirchgemeinde der Bezirkssynode Solothurn ist der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn beigetreten und damit aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern ausgetreten. Eine nicht zustimmende Kirchgemeinde der Bezirkssynode Solothurn verbleibt in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern.

§ 7.

Der Verbandsrat der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn wird mit der Organisation der Urnenabstimmung beauftragt. Er arbeitet die Abstimmungsbotschaft aus und sorgt für die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der Stimmzettel. Er amtiert zudem als Zentralwahlbüro und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

§ 8.

Die Präsidien der Kirchgemeinden werden mit der kommunalen Organisation der Urnenabstimmung und der vorgängigen Orientierungsveranstaltungen in den Kirchgemeindeversammlungen beauftragt.

§ 9.

Das Abstimmungsergebnis der Urnenabstimmung in den Kirchgemeinden ist dem Zentralwahlbüro zu melden. Dieses leitet das Ergebnis innert vierzehn Tagen an die Abteilung Kirchenwesen des Departementes für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn weiter.

§ 10.

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn und die Direktion der Justiz, des Gemeinde- und Kirchenwesens des Kantons Bern stellen das Abstimmungsergebnis fest.

§ 11.

Das solothurnische Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁶⁾ findet sinngemäss Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates und die zustimmende Kenntnisnahme des Regierungsrates des Kantons Bern.

Die Einspruchsfrist ist am 23. Februar 2001 unbenutzt abgelaufen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 24. Januar 2001 zustimmend Kenntnis genommen.

Publiziert im Amtsblatt vom 2. März 2001.

⁶⁾ BGS 113.111